

OTIF



**ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES**

**ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR**

**INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL**

OTIF/RID/RC/2007/16
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2007/16)

28. Dezember 2006

Original: Englisch

RID/ADR

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Bern, 26. bis 30. März 2007)

Zulässigkeit von Gefahrzetteln mit geringen Abweichungen

Antrag des Europäischen Rats der chemischen Industrie (CEFIC)

Hintergrund

1. Bei der letzten Gemeinsamen Tagung im September 2006 hatte CEFIC das informelle Dokument INF.10 über die Zulässigkeit von Gefahrzetteln im Landverkehr vorgelegt, die den Vorschriften des IMDG-Codes und der Technischen Anweisungen der ICAO entsprechen und damit geringe Abweichungen von den im RID/ADR und den UN-Modellvorschriften verwendeten aufweisen. Die festgestellten hauptsächlichen Unterschiede betreffen die unterschiedliche Breite der senkrechten Streifen in den Gefahrzetteln nach Muster 4.1 und 9, die Darstellung der Hand im Gefahrzettel nach Muster 8 und das Vorhandensein einer horizontalen Linie im Gefahrzettel nach Muster 9. Ein weiteres Beispiel jüngeren Datums betrifft den neuen Gefahrzettel nach Muster 5.2, der in den UN-Modellvorschriften, im RID und im ADR in der oberen Hälfte des Gefahrzettels mit weißem Symbol eine weiße Linie aufweist, während er im IMDG-Code eine schwarze Linie aufweist.
2. Unternehmen der chemischen Industrie haben mitgeteilt, dass bei Kontrollen im Landverkehr von den zuständigen Behörden wegen dieser Unterschiede Bemerkungen gemacht und Bußgelder festgesetzt wurden.

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

3. Obwohl die Gemeinsame Tagung das Problem erkannt hat, lehnte sie den Antrag ab und zog es vor, eine Bemerkung in den Bericht zu übernehmen, wonach "Abweichungen von den Vorschriften wegen der Verwendung von Gefahrzetteln des IMDG-Codes oder der Technischen Anweisungen der ICAO, die geringfügige Unterschiede zu den im RID/ADR vorgeschriebenen Gefahrzetteln aufweisen, nicht Gegenstand von Verwarnungen durch die Kontrollbehörden sein sollten". Die Gemeinsame Tagung vereinbarte jedoch, zu einem späteren Zeitpunkt die geringfügigen Unterschiede oder Abweichungen auf der Grundlage von Beispielen zu prüfen.
4. CEFIC ist der Ansicht, dass bereits Beispiele für diese Abweichungen vorgelegt worden sind (siehe oben) und eine Bezugnahme im offiziellen Text des RID/ADR einer Erwähnung in einem Bericht weiterhin vorzuziehen ist, da sie bei unterschiedlichen Interpretationen eine Rechtsgrundlage bietet.

Antrag

5. Es werden zwei Alternativen vorgeschlagen, die auf bestehenden, denselben Sachverhalt betreffenden Texten in Beförderungsvorschriften basieren.

Alternative 1

6. Auf der Grundlage eines ähnlichen Textes in Absatz 1.9.5.3.3 der neuen Tunnelvorschriften des ADR 2007 betreffend die mögliche Abänderung von Zeichen und Symbolen schlägt CEFIC vor, in Absatz 5.2.2.2.1 folgenden Satz hinzuzufügen:

"In dieser Hinsicht vorgenommene geringfügige Abweichungen sind zulässig, vorausgesetzt, sie verändern nicht die wesentliche Bedeutung und die wesentlichen Eigenschaften der Gefahrzettel, z.B. entsprechende Gefahrzettel anderer Verkehrsträger."

Alternative 2

7. Auf der Grundlage einer Bem. in Absatz 7.2.2.3.1 der IATA-Gefahrgutvorschriften schlägt CEFIC vor, in Absatz 5.2.2.2.1 eine Bem. unter Verwendung desselben Textes hinzuzufügen:

"Geringfügige Abweichungen in der Darstellung der Symbole auf den Gefahrzetteln oder sonstige Abweichungen wie die Breite der senkrechten Linien auf den in diesen Vorschriften oder in den Vorschriften anderer Verkehrsträger dargestellten Gefahrzetteln, welche die offensichtliche Bedeutung des Gefahrzettels nicht beeinträchtigen, sind zulässig. Zum Beispiel darf die auf dem Gefahrzettel nach Muster 8 dargestellte Hand mit oder ohne Schattierung abgebildet sein, dürfen die äußeren rechten und linken senkrechten Linien auf den Gefahrzetteln nach Muster 4.1 und 9 bis zum Rand des Gefahrzettels reichen oder es darf am Rand ein weißer Zwischenraum verbleiben, usw."

Begründung

8. Bei der elektronischen Verarbeitung von Aufträgen drucken die Unternehmen Gefahrzettel, die vorzugsweise die Informationen aller Verkehrsträger abdecken, sowie in Übereinstimmung mit den EU-Richtlinien Kennzeichnungen für die Verwendung. Dadurch wird ein äußerst flexibles, von der Verwendung des nachfolgenden Verkehrsträgers unabhängiges System sichergestellt.
